

BERICHTSVORLAGE

			Vorlage-Nr. M 02/0436	
70 - Betriebsamt			Datum: 21.08.2002	
Bearb.	:Herr Sandhof	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
AZ.	:tr		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

05.09.2002

Bestattungswesenhier: Neubemessung des zeitlichen Aufwandes für bestimmte Leistungen auf den Friedhöfen

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr am 15.08.2002 zu TOP 7 wurde protokolliert, dass dem Ausschuss eine neue Auflistung der Aufnahme der Arbeitszeiten bei Grabaushub/Herrichtung sowie der Friedhofsunterhaltung zur Verfügung gestellt werden sollen.

Gemäß § 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.- H.) ist der Personalrat zur Durchführung der Aufgaben über alle Angelegenheiten, die sich auf die Beschäftigten erstrecken oder auswirken, frühzeitig, fortlaufend, umfassend und anhand der einschlägigen Unterlagen zu unterrichten. Die Dienststellenleitung unterrichtet den Personalrat.

Eine Neubemessung des zeitlichen Aufwandes für den Grabaushub, die erstmalige Herrichtung einer Grabstelle sowie der allgemeinen Unterhaltung des Friedhofes ist eine Angelegenheit, die sich auf die Beschäftigten auswirkt, da sie tarifrechtliche Bestimmungen berührt.

Aus diesem Grund ist das Betriebsamt verpflichtet, die Dienststellenleitung zu informieren. Diese wiederum unterrichtet den Personalrat und beantragt dessen Zustimmung. Der Personalrat kann verlangen, dass die Dienststellenleitung die Maßnahme begründet. Über diese Zustimmung hat der Personalrat zu beschließen und den Beschluss der Dienststellenleitung innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen.

Sollte der Personalrat die Zustimmung schriftlich verweigern und dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vortragen, die den Beschäf-

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

tigten nachteilig werden können, hat die Dienststelle den Beschäftigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Erst wenn die schriftliche Zustimmung des Personalrates vorliegt, kann der Auftrag zur Neubemessung des zeitlichen Aufwandes für die o.a. Tätigkeiten umgesetzt werden.

Das Betriebsamt geht davon aus, dass die Umsetzung des Beschlusses frühestens im Oktober 2002 erfolgen kann.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	-----------------------------------------------------------------	--------------